

## Artikel 1:

<b>2.6-bis Besondere Voraussetzungen für die Planung</b>
--

**- die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Art. 267 des D.P.R. Nr. 207/2010, welche laut Art. 252 desselben Dekretes, im Zehnjahreszeitraumes vor Veröffentlichung der Bekanntmachung, in der Ausführung von Dienstleistungen, welche jeder Klasse und Kategorie der ausgeschriebenen Arbeiten entsprechen, und die aufgrund der geltenden Ordnung über die Honorare in den Auflistungen angegeben sind, und weiters immer bezogen auf jede Klasse und Kategorie einen Mindestgesamtbetrag, welcher dem geschätzten Ausschreibungsbetrag der entsprechenden Arbeiten entspricht, erbracht worden sein. Der Gesamtbetrag wird in Bezug auf jede einzelne Klasse und Kategorie berechnet.**

Im Sinne des Art. 261 D.P.R. 207/2010 müssen im Falle von Bietergemeinschaften laut Art. 90, Abs.1, lit. g) des Vergabegesetzes die Bietergemeinschaften die Voraussetzungen kumulativ besitzen. Das federführende Unternehmen muss auf jedem Fall die Voraussetzungen prozentmäßig in einem höheren Anteil besitzen, als jedes andere Mitglied der Bietergemeinschaft.

Im Sinne des Art. 253 des D.P.R. Nr. 207/2010 müssen die Planer, falls sie sich gemäß der vom Gesetz vorgesehenen Formen zusammenschließen, dafür sorgen, dass in der Bietergemeinschaft mindestens ein Freiberufler mit weniger als 5 Jahren Berufserfahrung vertreten ist, entsprechend den Gesetzen des jeweiligen Mitgliedsstaates der Europäischen Union.

Unbeschadet der Einschreibung in das jeweilige Berufsverzeichnis, kann der, der Bietergemeinschaft angehörende Freiberufler:

- a) mit Bezug auf im Art. 90 Abs. 1 lit. d) des Vergabegesetzes genannten Subjekte, einzelne oder vereinigte Freiberufler;
- b) mit Bezug auf im Art. 90 Abs. 1 lit. e), f) und f-bis des Vergabegesetzes genannten Subjekte ein Verwalter, ein Mitglied, ein abhängig Beschäftigter, ein Berater mit Jahresauftrag und Exklusivauftrag sein.

Der Planer, sei es als physische oder als juristische Person, darf nicht teilnehmen oder als eines von mehreren teilnehmenden Subjekten angegeben werden, bei sonstigem Ausschluss der letztgenannten.

Es ist im Rahmen der selben Klasse möglich, durch höhere Kategorien als jene welche in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben sind, den Besitz der technischen Voraussetzungen nachzuweisen, auf Grund der höheren Komplexität.

Im Sinne des Art. 261, Abs. 8 D.P.R. Nr. 207/2010, ist die Voraussetzung laut Art. 263 Abs. 1 lit.c) des GvD Nr. 163/2006 für Bietergemeinschaften nicht teilbar.

**Die Voraussetzungen für die Planung werden gemäß Art. 48 GvD. Nr. 163/2006 überprüft.**

---

## **ARTIKEL 2:**

### **2.1 Teilnahmeantrag**

Der Antrag wird im Portal automatisch generiert, nachdem die verlangten Angaben eingegeben wurden. Bei einem Einzelunternehmen ist der Antrag, bei sonstigem Ausschluss, vom gesetzlichen Vertreter digital zu signieren. (**“Anlage A”**).

In Falle einer Bietergemeinschaft, eines Konsortiums oder einer EWIV wird das Vergabeportal für jeden Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft einen eigenen Antrag generieren, welcher von den betreffenden gesetzlichen Rechtsvertretern und von jedem mit beteiligten Planer digital unterschrieben werden muss, bei sonstigem Ausschluss.

### **2.9-bis Erklärung der genannten beziehungsweise der mit bietenden Planer**

**(einzig im Falle, dass das bietende Unternehmen im Besitz der SOA-Qualifizierung für die Planung und Durchführung ist, aber die eigene interne Planungseinheit nicht im Besitz der wirtschaftlich-finanziellen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen ist oder falls das Unternehmen im Besitz der SOA-Qualifizierung für die alleinige Durchführung)**

Die vollständig ausgefüllte Erklärung “Anlage A1-bis”, welche dem Angebot beizulegen ist, in PDF-Format konvertiert und von jedem, der gemäß Art. 92, Absatz 6, erster Teil des D.P.R. Nr. 207/2010 angegeben wurde oder an einer Bietergemeinschaft teilnimmt, digital unterzeichnet; andernfalls erfolgt der Ausschluss. Mit dieser erklären die betroffenen Personen den Besitz der allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen und der Voraussetzungen bzgl. der Planung, welche in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen sind.

Für jeden angegebenen oder mit bietenden Planer muss eine Erklärung beigelegt werden.

### **2.9 ter Erklärung des Freiberuflers, der weniger als fünf Jahre zur Berufsausübung zugelassen ist**

Im Falle von Bietergemeinschaften gemäß Art. 90, Abs. 1, Buchstabe g) des Vergabegesetzes und im Sinne des Art. 253, Abs. 5 D.P.R. 207/2010, muss, entsprechend den Vorschriften jenes Mitgliedsstaates der Europäischen Union, in der der Freiberufler wohnhaft ist, der seit weniger als fünf Jahren zur Berufsausübung zugelassene Freiberufler die Anlage A1-TER in allen ihren Abschnitten ausfüllen und überall eigenhändig unterschreiben, **bei sonstigem Ausschluss**.

**Die Datei muss im PDF-format ins Portal eingefügt werden.**

## **ARTIKEL 5:**

### **1. Ausschreibungsstelle und technische Kommission**

Der Ausschreibungsstelle wird in öffentlicher Sitzung die von den Bietern übermittelten Verwaltungsunterlagen und ihre ordnungsmäßige Erstellung überprüfen, wobei die Umschläge betreffend die technischen - und wirtschaftlichen Angebote zu diesem Zeitpunkt nicht geöffnet werden.

Die Ausschreibungsstelle lost eine Anzahl von Bietern aus (mindestens 10% der eingereichten Angebote), die einer Kontrolle über die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 48 Abs. 1 des GVD Nr. 163/2006 unterzogen werden.

Gemäß Art. 263, Absatz 2 des D.P.R. Nr. 207/2010 sind die ausgelosten Bieter ersucht den Besitz der in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen besonderen Teilnahmebedingungen zu beweisen.

Die ausgelosten Bieter werden gemäß den genannten Modalitäten aufgefordert, den Besitz der technischen Leistungsfähigkeit nachzuweisen, welche in den Ausschreibungsbedingungen festgelegt sind.

Insbesondere werden die zur Erbringung des Nachweises ausgelosten Bieter aufgefordert, innerhalb von 10 Tagen ab Anfrage folgende Unterlagen beizubringen:

- für die Anforderung gemäß der Anlage A1- bis, Vorlage von Bescheinigungen welche von Behörden ausgestellt und mit Sichtvermerk versehen worden sind, sowie die Vorlage von Erklärungen Privater, welche die Erbringung von Dienstleistungen zu ihren Gunsten bestätigen – mit Angabe der entsprechenden Beträge und Zeitpunkte;

Es sei darauf hingewiesen, dass es für den obigen Zweck ausreichend ist, geeignete Dokumentation in Bezug auf den Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderung für die Teilnahme beizubringen.

Sollte die genannte Dokumentation nicht innerhalb des angeführten Termins beigebracht werden oder sollte die Erfüllung der Anforderungen durch die eingereichte Dokumentation nicht bestätigt werden, wird der Bieter von der Ausschreibung ausgeschlossen und es wird die provisorische Kautions eingezogen, unbeschadet der weiteren Bestimmungen gemäß Art. 48 Abs. 1 des GVD Nr. 163/06.

Es sei daran erinnert, dass der Bieter bereits mit den Verwaltungsunterlagen, die genannten Unterlagen einreichen kann. Die Ausschreibungsstelle wird die in Art. 48 des GVD Nr. 163/06 vorgesehenen Kontrollen nur dann durchführen, wenn der Name des Bieters bei der öffentlichen Auslosung gezogen wird.

Danach teilt die Ausschreibungsstelle das Ergebnis der Überprüfung gemäß Art. 48 Abs. 1 des GVD Nr.163/06 mit.

Gemäß Art. 6 Abs. 7 des L.G. Nr. 17/93 ernennt der Ausschreibungsstelle die technische Kommission nach Ablauf des Termins für die Angebotsabgabe.

Den Bietern wird über das elektronische Vergabeportal Ort und Datum der Öffnung der Umschläge mit den technischen Unterlagen mitgeteilt, damit sie anwesend sein können. Die Sitzung zur Öffnung der Umschläge, bei der rein formell geprüft wird, ob die geforderte Dokumentation vorhanden ist, ist öffentlich, während die Sitzungen zur technisch/qualitativen Bewertung der nach den Bewertungskriterien zugelassenen Angebote, ausschließlich Preis, nicht öffentlich sind.

**In der Folge vertagt der Ausschreibungsstelle die Arbeiten auf einen neuen Termin und leitet die technische und qualitative Bewertung der Angebote in die Wege.**

Die technische Kommission wird in der Folge in einer oder mehreren nicht öffentlichen Sitzungen anhand der vorgelegten Unterlagen die von den Bietern nach Maßgabe der Ausschreibung vorgelegten Unterlagen überprüfen.

Die Koeffizienten für die qualitativen Bewertungskriterien werden als Mittelwert der von den einzelnen Mitgliedern nach eigenem Ermessen zugeteilten Koeffizienten von null bis eins ermittelt. Die Punktezahl ergibt sich aus der Multiplikation dieser Koeffizienten mit dem Gewicht des jeweiligen Kriteriums.

Die höchste Punktezahl für jedes Kriterium wird der maximal vorgesehenen Punktezahl angeglichen, alle anderen Punkte werden im Verhältnis angeglichen.

Die höchste Punktezahl, welche aus der Summe der angeglichenen maximalen Punktezahl bezüglich jedes einzelne Kriterium hervorgeht, wird dann auf der, von den Wettbewerbsbedingungen vorgesehenen höchsten Punktezahl betreffend das technische Angebot gebracht und zugleich werden dadurch die zugewiesenen Punkteanzahlen der anderen Bewerber im Verhältnis angepasst.

Zum Zweck der Ermittlung der übertrieben niedrigen Angebote wird die Gesamtpunktezahl vor der Angleichung berücksichtigt.

Am festgelegten Termin wird die Ausschreibungsstelle das Ergebnis der technischen und qualitativen Bewertung und der Prüfung der Muster mitteilen und schließlich die elektronischen Umschläge mit den Preisangeboten öffnen und den angebotenen Gesamtbetrag oder prozentuellen Abschlag von jedem Bieter verlesen.

Die Punktezuweisung für das Kriterium "Preis" erfolgt durch die umgekehrte Proportionalität. Bei den Angeboten mit prozentuellem Abschlag wird die Berechnung aufgrund des Betrages vorgenommen, welcher sich nach dem Abschlag ergibt.

Dem niedrigsten Angebot wird die höchste Punktezahl zugewiesen, den anderen Angeboten wird die Punktezahl anhand folgender Formel zugeteilt:

$$\frac{\text{Niedrigstes Angebot}}{\text{überprüftes Angebot}} \times \text{höchste Punktezahl Preis}$$

Danach schließt die Ausschreibungsstelle die Bieter aus, bei denen er aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte feststellt, dass die betreffenden Angebote auf ein einziges Entscheidungszentrum zurückzuführen sind. Er erstellt die Rangordnung der Bieter.

Bei den öffentlichen Sitzungen kann der Geschäftsführer bzw. gesetzliche Vertreter des Bieters oder eine von ihm eigens ermächtigte Person anwesend sein.

---